

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

49-2021

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	0	0	0
Stadtrat	15.09.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	6	1	0
Stadtrat	15.12.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Öffentliche Versorgung mit Trinkwasser / Konzessionsvertrag

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: *Siehe detaillierte Darstellung des Sachverhaltes.*

Gesetzliche Grundlagen: § 45 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €

Folgejahr/e €

Beschluss-Vorschlag: Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Wettbewerbsverfahren über einen Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Wasser im Stadtgebiet durchzuführen und der Stadt einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Die Laufzeit des Konzessionsvertrages soll 20 Jahre betragen und nach Ablauf von 5 Jahren ein Sonderkündigungsrecht vorsehen. Die Zuschlagskriterien sind vom Stadtrat zu beschließen.

Alternativvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen durch eine Zweckvereinbarung für einen Zeitraum von 20 Jahren vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzustellen. Nach Ablauf von 5 Jahren soll eine Sonderkündigungsmöglichkeit bestehen. Die gesamte Aufgabenerfüllung soll bei der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BSG) konzentriert werden, die als Konzessionärin von der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereits mit der Aufgabenwahrnehmung als Konzessionär beauftragt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 49-2021

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz (nachfolgend: "Stadt") hat mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH ("MIDEWA") für die Ortsteile Raguhn, Retzau, Marke, Thurland, Tornau v.d.H., Lingenau, Hoyersdorf, Klein Leipzig, Altjeßnitz, Schierau, Priorau, Möst, Niesau sowie die Ortschaft Jeßnitz mit den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen einen Wasserkonzessionsvertrag geschlossen. Dieser Wasserkonzessionsvertrag läuft zum 31. Dezember 2022 aus. Gleiches gilt für weitere Kommunen in der näheren Umgebung der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Stadt Zörbig, Gemeinde Muldestausee).

Nach Auslaufen des vorgenannten Wasserkonzessionsvertrages muss die Stadt (sowie die anderen Kommunen) über die Sicherstellung der Wasserversorgung und deren Durchführung neu entscheiden. Eine vergabefreie Verlängerung des Konzessionsvertrages mit der MIDEWA ist aufgrund der privaten Beteiligung der VEOLIA nicht möglich.

Für die Organisation der Wasserversorgung für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 sind vorliegend grundsätzlich nachfolgende Möglichkeiten vorstellbar.

- Denkbar wäre zum einen die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Suche eines geeigneten Konzessionärs auf dem Markt.
- Zum anderen wäre eine Kooperation mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen bzw. Tochtergesellschaften der Stadt Bitterfeld-Wolfen (hier: Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH) möglich. Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung würde die Stadt auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen übertragen.

Für ein Wettbewerbsverfahren spricht: Die Beauftragung eines privaten Drittunternehmens mit den Aufgaben der Wasserversorgung und der entsprechenden Vergabe der Wasserkonzession im Wettbewerb ist in wirtschaftlicher Hinsicht für die Stadt insoweit vorteilhaft, als keine eigenen Ressourcen eingesetzt werden müssen und das Haftungsrisiko weitgehend dem Dritten obliegt. Eine Konzessionsabgabe kann von der Stadt vereinnahmt werden. Im Wettbewerb kann ein vorteilhafter Konzessionsvertrag vereinbart werden. Allerdings ist der Ausgang des Wettbewerbsverfahrens ungewiss. Die möglichen Konzessionäre müssen das Sonderkündigungsrecht nach 5 Jahren auch akzeptieren, was mit Unsicherheiten verbunden sein kann.

Für die Kooperation mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen spricht: Eine Aufgabenübertragung auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen und eine entsprechende Vergabe der Wasserkonzession an die BSG durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist in wirtschaftlicher Hinsicht für die Stadt insoweit vorteilhaft, als ebenfalls keine eigenen Ressourcen eingesetzt werden müssen und das Haftungsrisiko weitgehend der BSG obliegt. Eine Konzessionsabgabe kann von der Stadt ebenfalls vereinnahmt werden. Aufgrund möglicher, in der Zweckvereinbarung vorbehaltener Mitwirkungsrechte zugunsten der Stadt wäre der kommunale Einfluss auf die Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung im Vergleich zum wettbewerblichen Verfahren grundsätzlich etwas größer.

Die Realisierung einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit allen Folgeschritten (Abstimmung zwischen den Kommunen, Einbindung Kommunalaufsicht, Gründung, Entwicklung eines Betriebskonzeptes, Betriebsübernahme von der MIDEWA) bis zum 31.12.2022 ist zeitlich nicht möglich. Die Stadt und weitere Kommunen wollen gleichwohl die Möglichkeiten einer gemeinsamen Netzgesellschaft prüfen und verfolgen. Vor diesem Hintergrund soll bei einer alternativen Wasserversorgung ab dem 01.01.2023 (Ausschreibung oder Kooperation mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen) nach Ablauf von 5 Jahren ein Sonderkündigungsrecht vorgesehen und vereinbart werden. Dies versetzt die Kommunen in die Lage, die gemeinsame kommunale Wasserversorgung nach 5 Jahren aufzunehmen bzw. erhält den Kommunen die entsprechende Option.